



Kolping

Verband der
Kolpinghäuser e. V.

Wohnen. Übernachten. Begegnen.

Satzung

Verband der Kolpinghäuser e.V.



Präambel

Der Verband der Kolpinghäuser – als Reichsverband katholischer Gesellenhäuser, Lehrlings- und Ledigenheime 1925 gegründet – wurde 1953 unter seinem jetzigen Namen neu konstituiert. Ihm gehören derzeit bundesweit über 100 Einrichtungen und Unternehmen im Kolpingwerk Deutschland an, in denen Menschen jeden Alters Beheimatung und Gastfreundschaft, Erholung und Bildung erfahren. Allen Kolpinghäusern gemein ist ein – ganz im Sinne Adolph Kolpings – gesellschafts- und verbandspolitischer Auftrag, entsprechend der Satzung sowie den Leitlinien des Verbandes.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Verband der Kolpinghäuser e.V.; er hat seinen Sitz in Köln. Der Verein ist im Vereinsregister Köln unter VR 5640 eingetragen. Der Verband ist eine Einrichtung des Kolpingwerkes Deutschland.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist in erster Linie die Förderung

- der Bildung und Erziehung
- der Religion
- der Jugendhilfe
- der Altenhilfe
- des Schutzes von Ehe und Familie
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- des Wohlfahrtswesens

Konkretisiert werden diese Zwecke insbesondere durch:

- Förderung und Begleitung von gemeinnützigen Einrichtungen und Unternehmen des sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohnens,
- Förderung und Begleitung von gemeinnützigen Einrichtungen und Unternehmen der gemeinnützigen Familienerholung sowie der Kinder- und Jugendhilfe,
- Bereitstellung, Anregung, Vermittlung und Schaffung von Informationen, Arbeitshilfen und Schrifttum,
- Fortbildungsveranstaltungen/Fachtagungen für hauptberuflich Mitarbeitende und ehren- und hauptamtliche Leitungskräfte.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf das Vermögen desselben, auch nicht bei Ausscheiden aus dem Verein.

(5) Der Verein arbeitet zur Verwirklichung seiner in den Absätzen 2–3 genannten gemeinnützigen Zwecke planmäßig, d.h. durch gemeinsames, inhaltlich aufeinander abgestimmtes und koordiniertes Wirken, mit folgender gemeinnütziger Servicegesellschaft mbH im Sinne des § 57 Abs. 3 Abgabenordnung (Kooperationsgesellschaft) zusammen: Kolpingwerk Dienstleistungs gGmbH, Köln.

Das Zusammenwirken mit der Kolpingwerk Dienstleistungs gGmbH erfolgt insbesondere auf folgenden Tätigkeitsgebieten des Vereins:

- der Finanzbuchhaltung und damit verbundene Arbeiten, z. B. Erstellung des Jahresabschlusses sowie steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten,
- der Personalabrechnung und weiterer Arbeiten im Bereich Personalwesen,
- der Erstellung und Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Sicherheit der IT-Infrastruktur sowie der IT-Pflege und –Wartung,
- dem Immobilienmanagement.

Die Kooperation kann jederzeit gekündigt bzw. mit einem anderen Dienstleister vereinbart werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder im Verein können werden:

- juristische Personen als Rechtsträger von Einrichtungen und Unternehmen im Kolpingwerk Deutschland, wie Hotels und Gaststätten, Bildungseinrichtungen, Vereinshäuser, Jugendwohnheime und Familienferienstätten, die die Grundsätze der Mustersatzung sowie die Leitlinien des Verbandes anerkennen. Im Falle nicht gemeinnütziger Mitglieder muss die qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder durch gemeinnützige Mitglieder gebildet werden.
- natürliche Personen, die Mitglieder des Bundespräsidiums des Kolpingwerkes Deutschland sind.

Der Antrag um Aufnahme in den Verein ist in rechtsgültiger Form an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Dem Antrag um Aufnahme in den Verein ist bei juristischen Personen die Satzung beizufügen. Der Vorstand kann verlangen, dass diese Satzung, wenn notwendig, in der Weise abgeändert wird, dass sie den Grundsätzen der Mustersatzung des Verbandes entspricht.

(2) Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so muss er den Antrag der Mitgliederversammlung vorlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Aufnahme.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 4 Beitragsordnung

Der Verein hat eine Beitragsordnung, in der die Höhe des Beitrages festgesetzt ist.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt zum Ende eines Kalenderjahres rechtsgültig:

- durch Kündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende.
- durch Auflösung der juristischen Person, welche Mitglied des Verbandes ist.
- bei natürlichen Personen bei Ausscheiden aus dem Amt (§ 3 Abs. 1b).
- durch Ausschluss.

(2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein Mitglied:

- der Satzung und den Leitlinien des Verbandes entgegenhandelt.
- das Organisations- und Namensstatut des Kolpingwerkes Deutschland missachtet.
- den Namen „KOLPING“ schädigt.
- die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verliert und hierdurch die Quote nach § 3 (1) von zwei Dritteln gemeinnütziger Mitglieder nicht erfüllbar ist.

§ 6 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Verwaltungsrat
- der Vorstand

(2) Gremien des Vereins sind die Fachausschüsse.

(3) Die Organe und Gremien des Vereins können ihre Beschlüsse auch im Wege schriftlicher Abstimmung oder im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz) fassen. Ob Organe und Gremien des Vereins als Telefon- oder Videokonferenz tagen, entscheidet der/die Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung der/die stellv. Vorsitzende.

(4) Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins können an den Sitzungen auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz) teilnehmen, wenn der/die Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung eine/r der stellv. Vorsitzenden bzw. die Leitung des Fachausschusses dies zulässt.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung hierzu erfolgt in Schriftform im Namen des Vorstandes – durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende bzw. durch eine/n der stellv. Vorsitzenden – unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher. Die Einladung per E-Mail genügt der Schriftform.

(2) Anträge, die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt die:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrates und des Vorstandes
- b) Verabschiedung des Haushalts-, Investitions- und Stellenplans
- c) Feststellung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Verwaltungsrates, des Vorstandes und der Geschäftsführung
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Verbandes
- g) Beschlussfassung über Leitlinien des Verbandes
- h) Beschlussfassung über die Beitragsordnung des Verbandes
- i) Beschlussfassung über die Bildung von weiteren Fachausschüssen und Fachbereichen gem. § 10
- j) Beschlussfassung über eine Mustersatzung für die Mitglieder des Verbandes gem. § 3 (1 a)
- k) Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes gem. § 3 (2)
- l) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 5 (2)
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gem. § 7 (13)

(4) Mitglieder der Organe des Vereins müssen Mitglied des Kolpingwerkes Deutschland sein.

(5) Eine möglichst gleichmäßige paritätische Besetzung der Organe und Gremien ist anzustreben. Die Mitgliederversammlung ist jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen/ Kandidaten frei.

(6) Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sollen nicht mehr als zweimal in das gleiche Amt wiedergewählt werden. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn Verwaltungsrat oder Vorstand es im Interesse des Vereins für notwendig erachten oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anträge stattzufinden.

(8) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vereins oder der/die stellv. Vorsitzende des Vereins.

(9) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

(10) Die Beschlüsse werden abgesehen von den Fällen der Absätze 12 und 13 mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der protokollführenden Person sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

(12) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch das Bundespräsidium des Kolpingwerkes Deutschland.

(13) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Der Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören – neben den Mitgliedern des Vorstandes – sechs weitere Mitglieder an, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Der Verwaltungsrat bleibt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt.

(2) Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sind Vertreter/innen aller Fachbereiche zu berücksichtigen.

(3) Zusätzlich zu den gewählten Verwaltungsratsmitgliedern kann der Verwaltungsrat weitere Personen ohne Stimmrecht, befristet bis zum Ende der Legislaturperiode, zum Verwaltungsrat kooptieren.

(4) Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Den Vorsitz der Sitzungen des Verwaltungsrates führt der/die Vorsitzende des Vereins oder der/die stellv. Vorsitzende.

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Sitzung des Verwaltungsrates ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

(6) Eine außerordentliche Sitzung des Verwaltungsrates ist einzuberufen, wenn sechs Mitglieder es im Interesse des Vereins unter Angabe der Gründe beantragen. Diese hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anträge stattzufinden.

(7) Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, den Vorstand und die Geschäftsführung bei der Erfüllung der Aufgaben und der Erledigung der laufenden Geschäfte zu beraten. Ihm sind alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Er hat jederzeit das Recht, Einblick in die Geschäftsunterlagen zu nehmen.

(8) Dem Verwaltungsrat obliegt zudem:

- a) die Aufstellung des Haushalts-, des Investitions- und des Stellenplans
- b) die Berufung von Mitgliedern in die Fachausschüsse
- c) die Mitentwicklung mittel- und langfristiger Planungen hinsichtlich verbandlicher Betätigungsfelder
- d) die Mitwirkung an der Entwicklung innovativ-konzeptioneller Ansätze
- e) die Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit von Mitgliedern

(9) Der Verwaltungsrat bildet zugleich das Kuratorium der unselbstständigen Stiftung Kolpinghäuser mit Sitz in Köln.

(10) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das von der protokollführenden Person sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

(11) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Auslagen. Die Auslagen müssen angemessen sein und dürfen die Grenzen der Einkommensteuer-/Lohnsteuerrichtlinien nicht übersteigen.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

a) mindestens drei und höchstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden und bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt bleiben. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist eine Beteiligung von Vertreter/innen aller Fachbereiche zu berücksichtigen.

b) dem Bundessekretär/der Bundessekretärin des Kolpingwerkes Deutschland als geborenes und stimmberechtigtes Mitglied.

c) dem/der nach § 9 Abs. 5 gewählten Geschäftsführer/ Geschäftsführerin.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern des Vorstandes

- a) die Vorsitzende/den Vorsitzenden
- b) die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er vertritt den Verein nach außen und gegenüber den Mitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsgültiger Erklärungen sind die Unterschriften des/der Vorsitzenden erforderlich.

(5) Der Vorstand wählt einen hauptamtlichen Geschäftsführer/eine hauptamtliche Geschäftsführerin. Diese/r ist beauftragt, die Geschäfte des Vereins zu führen und sich dabei an die vom Vorstand beschlossenen Richtlinien und Entscheidungen zu halten.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Auslagen. Die Auslagen müssen angemessen sein und dürfen die Grenzen der Einkommensteuer-/Lohnsteuerrichtlinien nicht übersteigen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder des Vorstandes zusätzlich zur Auslagenerstattung für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26 a EStG erhalten.

§ 10 Ausschüsse für Fachbereiche

(1) Der Verein unterhält Fachausschüsse für folgende Fachbereiche:

- Fachbereich Hotels
- Fachbereich Familienerholung
- Fachbereich Jugendwohnen
- Fachbereich Vereinshäuser, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

(2) Mit der Aufnahme in den Verband erfolgt eine Zuordnung der Mitglieder zu den Fachbereichen, auf Basis der jeweiligen Satzungszwecke des Mitglieds.

(3) Durch den Verwaltungsrat wird für die Fachausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen.

(4) Die Fachausschüsse gewährleisten jeweils einen fachspezifischen innerverbandlichen Austausch in den Fachbereichen, u. a. durch die Vorbereitung und Durchführung von entsprechenden Fachtagungen. Sie begleiten die Interessenvertretung in Politik, Gesellschaft und Kirche und wirken an der Entwicklung innovativer Konzepte mit.

§ 11 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an die unselbstständige Stiftung Kolpinghäuser in Köln. Sollte diese nicht mehr bestehen, fällt das vorhandene Vermögen an die gemeinnützige Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland.

Die Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.09.2022 in Schweinfurt beschlossen und tritt nach Genehmigung durch das Bundespräsidium des Kolpingwerkes Deutschland in Kraft.